

Ihr persönlicher

Versicherungsvergleich

Bereich Wohngebäude

Die Versicherungsleistungen im Vergleich zwischen:

DOMCURA

Einfamilienhauskonzept - Top-Schutz, Stand 10.2020

Beratung durch

Carl Gitter finanz-profil GmbH & Co. KG Liebknechtstr. 28 99510 Apolda

Datum 31.05.2022

K&M

allsafe casa prime, Stand 04.2021

Telefon 03644518018 E-Mail c.gitter@finanz-profil.de ProduktbereichWohngebäudeWohngebäude

Gesellschaft DOMCURA K&M

Abschlussjahraktuelle Tarifgenerationaktuelle Tarifgeneration

TarifEinfamilienhauskonzept - Top-Schutz, Standallsafe casa prime, Stand 04.2021

10.2020

Bausteine Unbenannte Gefahren und

Marktgarantie, Stand 10.2020

GESAMTWERTUNG

Verbraucherschutz Stand 11/2020





Aufräumungs- und Abbruchkosten	2/2	1/2
Aufräumungs- und Abbruchkosten: Leistungsumfang	Kosten für das Aufräumen und den Abbruch versicherter Sachen, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten dieser Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten sowie Kosten für das Absperren von Straßen, Wegen u. Grundstücken	Kosten für das Aufräumen und den Abbruch versicherter Sachen
Aufräumungs- und Abbruchkosten: Entschädigungsgrenze	keine Einschränkung der Entschädigungsgrenze	1.500.000 €
Beseitigung umgestürzter Bäume/ Wiederaufforstung/ Wiederherstellung von Gartenanlagen	4/4	4 / 4
Beseitigung umgestürzter Bäume:Gefahren		
besettigung umgesturzter baume.Geramen	durch Brand, Blitzschlag, Sturm/ Hagel	durch Ursachen aller Art
Beseitigung umgestürzter Bäume: Leistungsvoraussetzung	durch Brand, Blitzschlag, Sturm/ Hagel umgestürzte oder im Stamm geknickte Bäume auf dem Versicherungsgrundstück; bereits abgestorbene Bäume sind ausgeschlossen	durch Ursachen aller Art umgestürzte oder abgeknickte (innerhalb des ersten Drittels ab Boden) Bäume
Beseitigung umgestürzter Bäume:	umgestürzte oder im Stamm geknickte Bäume auf dem Versicherungsgrundstück; bereits	umgestürzte oder abgeknickte (innerhalb des
Beseitigung umgestürzter Bäume: Leistungsvoraussetzung Beseitigung umgestürzter Bäume:	umgestürzte oder im Stamm geknickte Bäume auf dem Versicherungsgrundstück; bereits abgestorbene Bäume sind ausgeschlossen	umgestürzte oder abgeknickte (innerhalb des ersten Drittels ab Boden) Bäume

Bewegungs- u. Schutzkosten: Leistungsumfang		
	Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen, insbesondere Aufwendungen für De- und Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen	Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt oder geschützt werden müssen
Bewegungs- u. Schutzkosten: Entschädigungsgrenze	keine Einschränkung der Entschädigungsgrenze	1.500.000 €
Blindgänger	1/1	1/1
Blindgängerschäden	ja	ja
Dekontamination von Erdreich	2/2	2/2
Dekontamination von Erdreich: Leistungsvoraussetzung	behördliche Anordnung aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalles, innerhalb von 9 Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen u. innerhalb von 3 Monaten dem VU zur Kenntnis gebracht	keine Leistungsvoraussetzung
Dekontamination von Erdreich: Entschädigungsgrenze	keine Einschränkung der Entschädigungsgrenze	1.500.000 €
Elementarschäden	8/8	8/8
Elementarschäden: Erdbeben	ja, jedoch kein Versicherungsschutz an nicht bezugsfertigen Gebäuden	ja, jedoch kein Versicherungsschutz an nicht bezugsfertigen Gebäuden oder an Gebäuden die wegen Umbauarbeiten nicht für ihren Zweck genutzt werden können
Elementarschäden: Erdsenkung	ja; jedoch kein Versicherungsschutz an nicht bezugsfertigen Gebäuden	ja; jedoch kein Versicherungsschutz an nicht bezugsfertigen Gebäuden oder an Gebäuden die wegen Umbauarbeiten nicht für ihren Zweck genutzt werden können
Elementarschäden: Erdrutsch	ja; jedoch kein Versicherungsschutz an nicht bezugsfertigen Gebäuden	ja; jedoch kein Versicherungsschutz an nicht bezugsfertigen Gebäuden oder an Gebäuden die wegen Umbauarbeiten nicht für ihren Zweck genutzt werden können
Elementarschäden: Schneedruck	ja, jedoch kein Versicherungsschutz an nicht bezugsfertigen Gebäuden	ja, jedoch kein Versicherungsschutz an nicht bezugsfertigen Gebäuden oder an Gebäuden die wegen Umbauarbeiten nicht für ihren Zweck genutzt werden können
Elementarschäden: Lawinen	ja; jedoch kein Versicherungsschutz an nicht bezugsfertigen Gebäuden	ja, jedoch kein Versicherungsschutz an nicht bezugsfertigen Gebäuden oder an Gebäuden die wegen Umbauarbeiten nicht für ihren Zweck genutzt werden können

Elementarschäden: Rückstau	©	
	ja, jedoch kein Versicherungsschutz an nicht bezugsfertigen Gebäuden	ja, sofern Rückstauklappen angebracht u. funktionsbereit gehalten, jedoch kein Versicherungsschutz an nicht bezugsfertigen Gebäuden oder an Gebäuden die wegen Umbauarbeiten nicht für ihren Zweck genutzt werden können
Elementarschäden: Überschwemmung - Ausuferung		
, asarci ang	ja, keine Schäden an Gebäuden, die nicht bezugsfertig sind	ja, keine Schäden an Gebäuden, die nicht bezugsfertig oder durch Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht nutzbar sind
Elementarschäden: Überschwemmung - Witterungsniederschläge		lacksquare
	ja, keine Schäden an Gebäuden, die nicht bezugsfertig sind	ja, keine Schäden an Gebäuden, die nicht bezugsfertig oder durch Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht nutzbar sind
Fahrzeuganprall	2/2	2/2
Fahrzeuganprall: Leistungsvoraussetzung	igoremsize	lacksquare
	Anprall von Fahrzeugen, deren Teile oder Ladung; Ausschluss für Schäden durch Verschleiß	Anprall von Fahrzeugen, deren Teile oder Ladung
Fahrzeuganprall: Entschädigungsgrenze		igoremsize
	keine Einschränkung der Entschädigungsgrenze	1.500.000 €
Grobe Fahrlässigkeit	2/2	2/2
Grobe Fahrlässigkeit: Herbeiführung des Versicherungsfalles	igoremsize	igoremsize
	Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit	Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit
Grobe Fahrlässigkeit: Schadenhöhe nach Erhöhungsmöglichkeit		
	keine Begrenzung der Schadenhöhe, keine Erhöhung möglich	Schäden bis 1.500.000 €, keine Erhöhung möglich
Hauptgefahren	6/6	6/6
Hauptgefahren: Explosion	igoremsize	lacksquare
	ja	ja
Hauptgefahren: Hagel	ja	ja
Hauptgefahren: Sturm	⊘	⊘
	ja	wetterbedingte Luftbewegung
Hauptgefahren: Blitzschlag	igoremsize	igoremsize
	ja	ja
Hauptgefahren: Brand	ja	ja
Hauptgefahren: Leitungswasser	•	·
	ja	ja
Leitungswasser	1/1	1/1

Leitungswasser: Klima-, Wärmepumpen- u. Solarheizungsanlagen	ja (dessen Rohre auf dem Dach gelten als innerhalb des Gebäudes); keine Einschränkung der Entschädigungsgrenze	Zerstörung, Beschädigung und Abhandenkommen durch Ursachen aller Art
Mehrkosten durch behördliche Auflagen	2/2	2/2
Mehrkosten durch behördliche Auflagen: Leistungsvoraussetzung	für vor Eintritt des Versicherungsfalls erlassene Gesetze und Verordnungen; ausgenommen behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Schadenfalls	für vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassene Gesetze und Verordnungen
Mehrkosten durch behördliche Auflagen: Entschädigungsgrenze	keine Einschränkung der Entschädigungsgrenze; 1.000.000 € bei Schäden durch unbenannte Gefahren	1.500.000 €; 250.000 € für behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles
Nutzwärmeschäden	1/1	1/1
Nutzwärmeschäden: Leistungsvoraussetzung	ja, keine Einschränkung der Entschädigungsgrenze	ja, bis 1.500.000 €
Photovoltaikanlagen	1/1	1/1
Photovoltaikanlagen gegen Grundgefahren	Versicherungsschutz besteht, sofern die Anlage auf dem Hausdach oder dem Dach einer mitversicherten Garage/Carport befestigt ist.	Versicherungsschutz besteht, sofern die Anlage auf dem Hausdach befestigt ist.
provisorische Maßnahmen/ Notverschluss	1/1	1/1
provisorische Maßnahmen/ Notverschluss: Entschädigungsgrenze	ja, keine Einschränkung der Entschädigungsgrenze	1.500.000 €
Rohrbruch	9/9	7/9
Wasserzuleitungs- u. Heizungsrohre außerhalb versicherter Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück - der Versorgung dienend	ja, keine Einschränkung der Entschädigungsgrenze	1.500.000 €
Wasserzuleitungs- u. Heizungsrohre außerhalb versicherter Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück - nicht der Versorgung dienend - maximal abschließbare Leistungshöhe	keine Einschränkung der Entschädigungsgrenze	10.000€
Wasserzuleitungs- u. Heizungsrohre außerhalb des Versicherungsgrundstücks - Leistungsvoraussetzungen	keine Leistungsvoraussetzungen	keine Leistungsvoraussetzungen
Ableitungsrohre auf dem Versicherungsgrundstück - Leistungsumfang	Frost- und sonstige Bruchschäden	Frost- und sonstige Bruchschäden

Ableitungsrohre auf dem Versicherungsgrundstück - maximal abschließbare Leistungshöhe	20.000 €; keine Einschränkung der Entschädigung wenn Gebäude nicht älter als 30 Jahre oder innerhalb 10 Jahren vor Schadeneintritt positiver Dichtheitsnachweis	20.000 €
Ableitungsrohre außerhalb des Versicherungsgrundstücks - Leistungsumfang	Frost- u. sonstige Bruchschäden	Frost- u. sonstige Bruchschäden
Ableitungsrohre außerhalb des Versicherungsgrundstücks - maximal abschließbare Leistungshöhe	20.000 €; keine Einschränkung der Entschädigung wenn Gebäude nicht älter als 30 Jahre oder innerhalb 10 Jahren vor Schadeneintritt positiver Dichtheitsnachweis	20.000€
Reparatur von undichten Gasleitungen innerhalb des Gebäudes	Frost- und sonstige Bruchschäden; keine Einschränkung der Entschädigungsgrenze	Frost- und sonstige Bruchschäden; 1.500.000 €
Reparatur von undichten Gasleitungen auf dem Grundstück	Frost- und sonstige Bruchschäden; keine Einschränkung der Entschädigungsgrenze	nicht versichert
Sachverständigenkosten	2/2	2/2
Sachverständigenkosten: Leistungsvoraussetzung	Schadenhöhe mind. 25.000 €	Schadenhöhe mind. 10.000 €
Sachverständigenkosten: Entschädigungsgrenze	keine Einschränkung der Entschädigungsgrenze	12.000 €
Transport- und Lagerkosten	3/3	3/3
Transport- und Lagerkosten: Definition	notwendige Kosten für Transport und Lagerung von versicherten Sachen, solange die Lagerung am Versicherungsort nicht möglich oder zumutbar ist	notwendige Kosten für Transport und Lagerung von versicherten Sachen, solange die Lagerung am Versicherungsort nicht möglich oder zumutbar ist
Transport- und Lagerkosten: Leistungsdauer	bis 12 Monate	bis 12 Monate
Transport- und Lagerkosten: Entschädigungsgrenze	keine Einschränkung der Entschädigungsgrenze	1.500.000 €
Überspannungsschäden	2/2	2/2
Überspannungsschäden: Leistungsvoraussetzung	keine Voraussetzungen, kein Verzicht auf Nachweispflicht für geringe Schadenhöhen	keine Voraussetzungen, kein Verzicht auf Nachweispflicht für geringe Schadenhöhen
Überspannungsschäden: Entschädigungsgrenze	keine Einschränkung der Entschädigungsgrenze	1.500.000 €

Zukünftige Bedingungsänderungen



Versicherungsschutz besteht, sofern die Bedingungen ausschließlich zum Vorteil des VN ohne Mehrbeitrag abweichen. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz auch gegen Mehrbeitrag. Die neuen Bedingungen gelten ab der nächsten Hauptfälligkeit. Nach einem Widerspruch entfällt die Innovationsklausel. Im Schadenfall ist die sofortige Umstellung auf das neue Tarif- und Bedingungswerk möglich.



ja, Bedingungen weichen ausschließlich zum Vorteil des VN, ohne Mehrbeitrag ab, neue Bedingungen gelten sofort auch für diesen Vertrag

Anzeige-Einstellungen:

Ansichtsmodus "Erfüllung" Sortierung nach Kriterien, A-Z, aufsteigend

Das Verfahren

Der **Bedingungsvergleich** basiert auf Leistungsbewertungen der Ratingagentur Franke und Bornberg GmbH, aufbereitet und dargestellt von der Franke und Bornberg Research GmbH - im Folgenden einheitlich Franke und Bornberg genannt. Mit über 20-jähriger Erfahrung gehört Franke und Bornberg zu den führenden Unternehmen für Versicherungsanalysen in Deutschland und ist fachlich und wirtschaftlich unabhängig. Die Grundlage der Analyse bilden ausschließlich die Versicherungsbedingungen der Versicherer sowie ergänzende verbindliche Vertragsunterlagen.

Die Gesamtwertung

Für die **Gesamtwertung** wurde von Franke und Bornberg für jeden Produktbereich eine Vielzahl an Kriterien aus verschiedenen Leistungsbereichen analysiert und je nach Qualität mit einer Bewertungspunktzahl versehen. Die Gesamtwertung zeigt für die dargestellten Versicherungstarife das Verhältnis von erreichter zu möglicher Gesamtpunktzahl als Prozentwert an. Ein Wert von mindestens 75% wird in der Grafik grün, zwischen 25% und 74% gelb und unter 25% rot angezeigt.

Die Gesamtwertung setzt sich aus einer Vielzahl aus Leistungskriterien zusammen und stellt eine Einschätzung der Qualität der Versicherungsbedingungen im Allgemeinen dar, ohne besondere persönliche Wünsche und Bedürfnisse zu berücksichtigen.

Die Detailauswertung

Mit dem Bedingungsvergleich wird über die Gesamtwertung eines Tarifs hinaus ein Einblick in ausgewählte Leistungsdetails ermöglicht, sofern der bisher versicherte Tarif bekannt ist. Hierfür stellt Franke und Bornberg die konkreten Regelungen aus den Versicherungsbedingungen in einer kurzen, verständlichen Form dar, so dass der bisherige Tarif einem anderen Tarif gegenübergestellt und Leistungsdetails miteinander verglichen werden können.

Eine zusätzliche Orientierungshilfe bilden die farblichen Grafiken, die sowohl für den bisherigen als auch den verglichenen Tarif den erreichten Qualitätsgrad für den jeweiligen Leistungsbereich veranschaulichen. Die farbliche Einordnung erfolgt gemäß der oben beschriebenen Systematik.

Hinweise zur Darstellung

Bitte beachten Sie: Diese Auswertung wurde mit einem so genannten Vergleichsprogramm von Franke und Bornberg erstellt. Die Darstellung der Kriterien kann in Kreis- oder Balkenform oder durch Einfärbung zur Anzeige des Erfüllungsgrades erfolgen. Die ausgewiesenen Informationen stellen eine Bewertung im Marktvergleich dar. In Abhängigkeit von der ausgewählten Darstellungsform gilt: je länger der Balken bzw. je höher der Erfüllungsgrad, desto besser wurde die Regelung im Marktvergleich bewertet.

Die Darstellung der Tarife erfolgt unter Berücksichtigung sämtlicher bei Franke und Bornberg erfassten Tarifoptionen, unabhängig davon, ob der tatsächlich bestehende Vertrag diese Optionen enthält. Somit kann die Darstellung Leistungsdetails beinhalten, die der bestehende Versicherungsvertrag gegebenenfalls nicht aufweist. Die Darstellung bietet somit nur eine erste Orientierung zum Tarifvergleich. Im Zweifel empfiehlt sich eine detaillierte Prüfung durch einen Spezialisten.

Auch wenn der angebotene Tarif durchweg mindestens die gleichen Leistungen aufweist wie der bestehende Tarif, kann nicht ausgeschlossen werden, dass der bestehende Tarif in einzelnen Regelungen vorteilhafter ist. Die Aussagen zu bestehenden Tarifen beziehen sich auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung der Tarife. Mögliche Nachträge zu bestehenden Verträgen fließen daher nicht in die Analyse ein.

Bei einigen Versicherungsarten ist das Thema Gesundheitszustand der versicherten Person von besonderer Bedeutung. Bei diesen Versicherungsarten können schon leichte Veränderungen des Gesundheitszustandes der versicherten Person dazu führen, dass der neue Versicherer einen Antrag ablehnt, oder Zuschläge, Ausschlüsse und/oder Laufzeitbegrenzungen verlangt.

In keinem Fall sollten Sie einen bestehenden Vertrag kündigen, bevor Versicherungsschutz durch einen neuen Versicherer besteht!

Haftungshinweise zu den hinterlegten Daten und Informationen von Franke und Bornberg

Die angebotenen Daten und Informationen sind möglicherweise nicht aktuell, richtig oder permanent verfügbar. Die Daten und Informationen von Franke und Bornberg erheben deshalb keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Bewertungen und der enthaltenen Versicherungsprodukte. Die Nutzung der angebotenen Daten und Informationen erfolgt auf eigenes Risiko. Ein vollständiger Vergleich von Versicherungsprodukten lässt sich mit dem Vergleichsprogramm von Franke und Bornberg allein nicht durchführen. Die Daten, Informationen und Bewertungen basieren auf sorgfältigen Recherchen, sind aber letztendlich nicht zu objektivieren. Die Bewertungen können nicht jedem Einzelfall gerecht werden. Franke und Bornberg haftet nicht für das Ergebnis einer mit Hilfe ihres Programms durchgeführten Beratung und/oder der daraus resultierenden Empfehlung eines Dritten als Programmverwender.

Franke und Bornberg haftet für sämtliche Schäden, gleich ob aus Vertragsverletzung oder aus unerlaubter Handlung, nach den folgenden Maßgaben:

- (1) Bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, haftet Franke und Bornberg nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Franke und Bornberg, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung auf den typischen, vorhersehbaren Schaden unter Ausschluss unmittelbarer und/oder Folgeschäden wie entgangenem Gewinn, ausgebliebener Einsparungen etc. begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung wegen Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- (3) Die Einschränkungen der vorstehenden Absätze 1 und 2 gelten auch zu Gunsten der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.
- (4) Der Einwand des Mitverschuldens bleibt offen.

Impressum

Das Copyright liegt bei der Franke und Bornberg GmbH und der Franke und Bornberg Research GmbH. Alle Rechte vorbehalten. Inhalte, Bilder und Struktur der Programme der Franke und Bornberg Research GmbH unterliegen dem Urheberrecht und anderen Gesetzen zum Schutz geistigen Eigentums. Die Verbreitung oder Veränderung des Inhalts dieser Seiten ist nicht gestattet.

Franke und Bornberg GmbH Prinzenstraße $16\cdot D$ -30159 Hannover Telefon +49 (0) 511 357717 $00\cdot Telefax$ +49 (0) 511 357717 13 Ust. Identnr. DE 21 883 1720 info@franke-bornberg.de

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 60044, gesetzlich vertreten durch deren Geschäftsführer Michael Franke und Katrin Bornberg.

Franke und Bornberg Research GmbH Prinzenstraße $16\cdot D$ -30159 Hannover Telefon +49 (0) 511 357717 $00\cdot Telefax$ +49 (0) 511 357717 13 Ust. Identur. DE 21 302 2504 info@fb-research.de

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 58990, gesetzlich vertreten durch deren Geschäftsführer Michael Franke, Katrin Bornberg und Dr. Günther Blaich.